

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und**  
**Krankentransport im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**(Gebührensatzung Rettungsdienst)**

**vom 13.12.2016**

Aufgrund von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), § 3 Abs. 1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes obliegt mit Ausnahme des Sicherstellungsauftrages nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Die Bergwacht ist Bestandteil des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnimmt.
  
- (2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Entgelte nach dieser Satzung, soweit der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

Dies betrifft:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen und
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Krankenkasse die Kosten der Leistung nicht oder nicht in voller Höhe übernimmt. Das betrifft insbesondere Krankentransportfahrten, die nicht von der Krankenkasse genehmigt worden sind oder nicht in voller Höhe übernommen werden (für den nicht durch die Krankenkassen erstatteten Kostenanteil).

**§ 2**  
**Mitwirkung im Rettungsdienst**

Die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport überträgt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die privaten Hilfsorganisationen oder auf andere Unternehmen. Soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit diesen Leistungen durch Dritte nicht sichergestellt ist, führt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge diese auf der Grundlage des § 31 Abs. 8 SächsBRKG selbst durch.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die jeweiligen Gebühren werden in der Anlage ausgewiesen. Die Gebühren fallen für jede transportierte Person in voller Höhe an. Die rettungsdienstlichen Kosten der Bergwacht sind Bestandteil der in der Anlage ausgewiesenen Gebühren und werden insofern nicht gesondert berechnet.
- (2) Für Patiententransporte mit dem Krankentransportwagen (KTW) wird eine Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke eine Entfernung von 150 km (besetzt gefahrene Wegstrecke) nicht überschreitet.
- (3) Für Patiententransporte mit dem KTW wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr gemäß Anlage Punkt a) eine wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt b) erhoben, wenn die mit dem Patienten zurückgelegte Wegstrecke (besetzt gefahrene Wegstrecke) eine Entfernung von 150 km überschreitet.  
Die wegstreckenabhängige Gebühr gemäß Anlage Punkt 1b errechnet sich aus der insgesamt mit dem Patienten zurückgelegten Wegstrecke abzüglich 150 km.

### **§ 4 Einsatzgrundsätze**

Die Entscheidung über die Art des einzusetzenden Dienstes trifft die für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständige Leitstelle entsprechend der eingegangenen Bedarfs- bzw. Notfallmeldung.

### **§ 5 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist:
  1. der Benutzer der Leistungen nach § 1 dieser Satzung,
  2. derjenige, der für die Gebührenschild des Benutzers kraft Gesetzes oder vertraglicher Übernahme haftet oder
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

- (2) Gebührenschildner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Anspruch auf die Gebühren gemäß der Anlage Punkt 1 - 4 entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

- (2) Die Kilometergebühren gemäß Anlage Punkt 1b entstehen mit Ende des Einsatzes.
- (3) In Abweichung von Abs. 1 entsteht bei Notarzteinsätzen ohne eine anschließende Beförderungsleistung durch ein Rettungsmittel die NEF-Pauschalgebühr gegenüber diesen Gebührenschuldern nur dann, wenn der Notarzt eine ärztliche Leistung erbringt.
- (4) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21. Dezember 2015 außer Kraft.

Pirna, den 13.12.2016

M. Geisler  
Landrat

(Siegel)

Anlage

## Anlage zur Gebührensatzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge (Gebührensatzung Rettungsdienst)

1.	Transport mit Krankentransportwagen (KTW)	
a)	Pauschalgebühr	169,10 EUR
b)	zzgl. pro gefahrenen Besetzkilometer ab 151. km	2,10 EUR
2.	Transport mit Rettungstransportwagen (RTW) Pauschalgebühr	642,10 EUR
3.	Einsatz Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) Pauschalgebühr	223,90 EUR

#### Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Pirna, den 13.12.2016

M. Geisler  
Landrat